

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberater · Rechtsbeistand · vereidigter Buchprüfer



ANLAGE ZU DEN "INFORMATIONEN" OKTOBER 2020

Corona – Bonus: Der Countdown läuft

Wie wir feststellen, zögern viele Arbeitgeber immer noch mit der steuerfreien Sonderzahlung von bis zu 1.500 €. Allzu lange sollten Sie aber nicht mehr warten, da die Vergünstigung nur noch bis zum 31.12.2020 genutzt werden kann. Daher möchten wir Sie heute auf die wichtigsten Punkte hinweisen, die es zu beachten gilt.

Geregelt ist die Steuerfreiheit in § 3 Nr. 11 a EStG. Über § 17 Sozialgesetzbuch IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung besteht damit auch Sozialversicherungsfreiheit. Der Bonus kann entweder in bar oder als Sachbezug gewährt werden. Wichtig ist aber, dass die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Ein Gehaltsverzicht oder eine Gehaltsumwandlung ist somit tabu. In welcher Form der Mitarbeiter beschäftigt ist, spielt dagegen keine Rolle; es profitieren als auch Minijobber, befristet beschäftigte Arbeitnehmer oder im Betrieb beschäftigte Angehörige, sofern der Fremdvergleich erfüllt ist. Ebenso spielt die Branche keine Rolle.

Sonderzahlungen, die schon vor dem 1.3.2020 ohne einen Bezug zur Coronakrise vereinbart wurden, können jedoch nicht nachträglich in eine steuerfreie Beihilfe oder Unterstützung zur

Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise umgewandelt werden.

Eine Besonderheit gibt es bei Überstunden. Bestand vor dem 01.03.2020 kein Anspruch auf eine Vergütung (war also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben), kann der Steuervorteil nach § 3 Nr.11a EStG genutzt werden, sofern der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet bzw. vorhandene Überstunden gekürzt werden.

Beachten Sie: Bei den 1.500 € handelt es sich um einen Freibetrag. Zahlt der Arbeitgeber mehr, ist nur der übersteigende Teil steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Corona-Bonus kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden, also z. B. bei einer Hauptbeschäftigung und einem Minijob zweimal. Aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollte aber in allen Fällen hervorgehen, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise handelt. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung). Ein Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung für 2020 ist aber nicht erforderlich.